

§ 1 Aufgaben der Beitragsordnung

- (1) Die Beitragsordnung regelt in Ergänzung zur Vereinssatzung alle Belange des Vereins in Bezug auf die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder. Sie wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und kann durch diese geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags.
- (2) Die Höhe des unter (1) festgesetzten Beitrags wird zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres, also zum 01.01. fällig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes Mitglied 12,00 € pro Geschäftsjahr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag kann über folgende Möglichkeiten dem Verein zukommen:
 - (a) Abbuchung per SEPA-Lastschriftmandat zum 01.01. eines jeden Jahres vom Girokonto.
 - (b) Überweisung auf das Vereinskonto
 - (c) In Bar an ein Mitglied des Vorstandes, das den Beitrag anschließend auf das Vereinskonto einzahlt bzw. überweist.
- (3) Ist der Beitrag von einem aktiven Mitglied bis zum 31.01. noch nicht entrichtet worden, wird die Mitgliedschaft bis zur Entrichtung des Beitrags als passiv eingestuft.